

## **Bekanntgabe**

### **gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

zur Niederbringung einer Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung  
in der Gem. Dahlheim, Flur 47, Flurstück 12  
der GbR Struth,  
vertreten durch Herrn Martin Struth

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Az.: 333-GE-141-15431/2021)

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Montabaur

Montabaur, den 23.02.2021

Im Auftrag

gez.

Beate Rüffel